

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Quartiersentwicklung	Datum: 24.11.2020	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 13	Bezeichnung der Vorlage: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 GO NRW hier: Bestellung einer Grundschild		Datum: 01.12.2020
Vorlage-Nr: VO/0276/20			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	15.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	

Sachverhalt:

Herr Bürgermeister Stock hat zusammen mit der bisherigen Fraktionsvorsitzenden der CDU Fraktion, Ratsfrau Petra Otten, im Wege einer Dringlichkeitserklärung nach § 60 Absatz 1 Satz 4 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) über die Bestellung einer Grundschild entschieden.

Die Fraktionsvorsitzenden wurden hierüber informiert. Auf die beiliegende Dringlichkeitsentscheidung VO/0223/20 wird insoweit Bezug genommen.

Die Entscheidung ist gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 der GO NRW in der nächsten Ratssitzung zu genehmigen. Da die Sitzung am 03.11.2020 die konstituierende Ratssitzung war, legt die Verwaltung dem Rat die Dringlichkeitsentscheidung in der aktuellen Sitzung vor.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wegberg, ermächtigt durch eine gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfolgte Delegation, genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 GO NRW über die Bestellung einer Grundschild.

Kosten und Finanzierung:

Durch den Beschluss entstehen keine unmittelbaren Kosten.

Anlage/n:

Dringlichkeitsentscheidung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Esser

Quartiersentwickler

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Quartiersentwicklung	Datum: 23.09.2020	Genehmigungsvermerk Datum: <i>13.10</i> Bürgermeister: <i>[Signature]</i>
Tagesordnungspunkt	Bezeichnung der Vorlage: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 GO NRW hier: Bestellung einer Grundschuld		
Vorlage-Nr: VO/0223/20			
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	

Sachverhalt:

Das Jugendamt des Kreises Heinsberg hat der Stadt Wegberg für die Erweiterung des Kindergartens "Rabennest" in Wegberg-Harbeck mit Zuwendungsbescheid vom 26.06.2020 eine Zuwendung in Höhe von 540.000,- € gewährt. Die Verwaltung hatte hierüber im Ausschusses für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe am 25.08.2020 berichtet.

Der Zuwendungsbescheid gilt mit der Auflage, dass für die Dauer der Zweckbindungszeit von 20 Jahren der Rückzahlungsanspruch in Höhe von 540.000,- € durch die Eintragung einer brieflosen Grundschuld zugunsten des Landes NRW, vertreten durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW, an bereitester Stelle im Grundbuch gesichert wird.

Die Auszahlung der Landeszuwendung an die Stadt muss noch in diesem Jahr erfolgen. Sie ist nur dann möglich, wenn die Stadt die formgerechte Eintragungsbewilligung hinsichtlich der Grundschuld nachweisen kann. Hierzu beabsichtigt die Stadt beim Amtsgericht Erkelenz für das Grundstück Flur 43, Flurstück 28, groß 1.760 m² die Eintragung einer brieflosen Grundschuld zu beantragen.

Nach § 87 Abs. 1 GO NRW darf die Stadt keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Kommunalaufsicht hat hierzu um Vorlage eines entsprechenden Ratsbeschlusses gebeten. Aufgrund der Zeitschiene für die kommenden Monate (konstituierende Ratssitzung voraussichtlich am 03.11.2020, Beschlussfassung, Eintragung beim Amtsgericht, Abruf der Fördermittel) schlägt die Verwaltung den Weg einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vor.

Danach kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden, wenn auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Der erhebliche Nachteil ist darin zu sehen, dass die Stadt die Fördermittel nicht rechtzeitig abrufen kann.

Beschlussvorschlag:

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW beschließen Herr Bürgermeister Stock und Ratsfrau Petra Otten:

Der Eintragung einer Grundschild für das Grundstück im Grundbuch von Wegberg Blatt 2043, Flur 43, Flurstück 28, groß 1.760 m² wird zugestimmt.

Kosten und Finanzierung:

Die Höhe der Landeszuwendung der abzurufenden Landesmittel beträgt 540.000 €.



Michael Stock
Bürgermeister



Petra Otten
Ratsfrau

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Esser Quartiersent-
wickler

Vieth Stadtkämme-
rin